

**Verpflichtungserklärung
ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN**
(für Vereine)

des Vereins.....

Adresse.....

ZVR.....

A)

- 1.) Für den Verein und seine Mitglieder, Funktionär*innen, Mitarbeiter*innen, Sportler*innen sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Fachverbandes (ISU) und die Anti-Dopingbestimmungen (Anti-Doping-Bundesgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.
 - a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 für das Handeln der Organe, Funktionär*innen und Mitarbeiter*innen des Vereins verbindlich.
 - b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, wobei die Regelungen gemäß § 20 ff. leg.cit. zur Anwendung gelangen.
 - c. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden, wobei auf das jeweilige Verfahren, die Regelungen gemäß § 23 leg.cit. zur Anwendung gelangen.
 - d. Der Verein und seine Mitglieder und Sportler*innen, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden

- 2.) Der Verein hat seine Mitglieder, Mitarbeiter*innen, Sportler*innen sowie sonstigen Personen zu verpflichten,
 - a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des ÖESV ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
 - c. das Disziplinarregulativ gemäß dem 2. Abschnitt des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen
 - d. und die Unabhängige Schiedskommission (§ 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.Alle Mitglieder sind auszuschließen, die die Verpflichtung nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.

- 3.) Alle Mitglieder sowie Sportler sind verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken.

- 4.) Die Organe, Mitarbeiter*innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragten und sonstige Funktionär*innen des Vereins sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

B)

Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Verein, die unter A) abgedruckten Regelungen einzuhalten, insbesondere

- a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des ÖESV ergebenden Pflichten einzuhalten;
- b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
- c. das Disziplinarregulativ gemäß dem 2. Abschnitt des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen
- d. und die Unabhängige Schiedskommission (§ 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
- e. alle Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtungen aus den Antidopingbestimmungen nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.

....., am.....

.....
(statutenkonforme Fertigung)